



## Informationen zum Mittleren Schulabschluss

für Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte

### Der Mittlere Schulabschluss besteht aus zwei Teilen:

1. den Jahrgangsleistungen der Klasse 10  
(= Zeugnissenoten der einzelnen Fächer) und
2. den Prüfungsteilen: schriftlich, mündlich und Präsentation

### Der Prüfungsteil des MSA

Der Prüfungsteil des MSA besteht aus unterschiedlichen Prüfungen<sup>1</sup>:

1. drei schriftliche Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen:
  - Deutsch
  - Mathematik
  - Englisch
2. einer Prüfung in besonderer Form in einem weiteren Fach (Präsentationsprüfung als Gruppenprüfung mit bis zu vier Teilnehmenden)

Die schriftlichen Prüfungen werden im Unterricht vorbereitet, inhaltlich beziehen sie sich auf die Kenntnisse und Kompetenzen des jeweiligen Rahmenplanes (online verfügbar).

Zur individuellen Vorbereitung empfehlen sich die MSA- Trainingshefter der Schulbuchverlage, z.B. von Cornelsen oder Stark, z.T. mit den Prüfungen und Musterlösungen aus den Vorjahren.

Ein Nachteilsausgleich im schriftlichen Teil der Prüfung kann auf schriftlichen Antrag in folgenden Formen gewährt werden (Sek I-VO §36):

- Verlängerung der Bearbeitungszeit (z.B. bei LRS, bei motorischen Einschränkungen ...)
- Besondere Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen (z.B. bei Sehbehinderungen, anderen körperlichen Behinderungen ...)  
→ **ein zuvor gewährter Nachteilsausgleich für Klassenarbeiten ist NICHT ausreichend**  
→ **Bitte auf die Antragsfrist achten (siehe MSA Zeitplan)**

<sup>1</sup> Die Überprüfung der Sprechfertigkeit in der 1. FS im Rahmen der MSA/eBBR Prüfung entfällt.

## Die Präsentationsprüfung

- ist in der Regel eine **Gruppenprüfung** (Einzelprüfungen werden nur nach Antrag bei der Mittelstufenkoordination und der Nennung sowie Erläuterung **triftiger Gründe<sup>2</sup>** gewährt).
- besteht aus zwei Teilen: der **Präsentation** und dem **Prüfungsgespräch**, wobei die beiden Teile ungefähr von gleicher Dauer sein sollten (Präsentation evtl. etwas länger).
- dauert bei
  - 1 Prüfling: ca. 15-30 Minuten
  - 2 Prüflingen: ca. 20-40 Minuten
  - 3 Prüflingen: ca. 30-60 Minuten

Prüfende sind der/die betreuende Fachlehrer/in und ein/e Protokollant/in. Im Anschluss an die Präsentation stellen die Prüfenden Fragen zum Arbeitsprozess, zur Methode und ggfs. zum Inhalt.

Mögliche Präsentationsformen sind u.a.:

- Vortrag mit Thesenpapier
  - Plakat
  - Experiment
  - Folien (OHP)
  - Video- und Tonproduktionen
  - Computerpräsentation („Power Point“ o. Ä.)
  - weitere kreative Präsentationsformen
- Das Vorlesen von Folien ist **KEINE** Präsentation!

Das THEMA...

- wird in Absprache mit der betreuenden Fachlehrkraft formuliert,
  - ist verbunden mit einer **Problemfrage** mit wissenschaftlichem Anspruch und
  - muss von der Fachleitung und der Schulleitung genehmigt werden.
- Den Antrag für die Präsentationsprüfung des MSA findet man auf unserer Schulhomepage unter der Rubrik „Service —> Formulare“.

Ohne Problemfrage, Eingrenzung des Themas und Beratungsgespräche erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.

### Leistungsanforderungen zum Erreichen eines Abschlusses

Je nach Leistungen in den beiden Teilen (Jahrgangsleistungen und Prüfungen), wird auf dem Gymnasium ein bestimmter Abschluss am Ende der Klasse 10 erreicht:

- **MSA (Mittlerer Schulabschluss)**
- **MSA+ (MSA + Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe)**
- **eBBR (erweiterte Berufsbildungsreife)**

**Was steckt hinter diesen Abschlüssen?**

---

<sup>2</sup> Solche Gründe können sein: mehrwöchige Abwesenheit, kurzfristiger Wechsel eines Gruppenmitglieds an eine andere Schule, etc. Folgende Umstände sind KEINE Gründe: man findet niemanden, der sich für dasselbe Thema interessiert; alle Mitschüler:innen waren schon in Gruppen; man arbeitet lieber alleine, etc.

- Ziel: Berufsausbildung, Abgang nach Klasse 10
- Bestanden, wenn die Leistungen **BEIDER TEILE** stimmen. (Sek I VO §44)

Was heißt das?

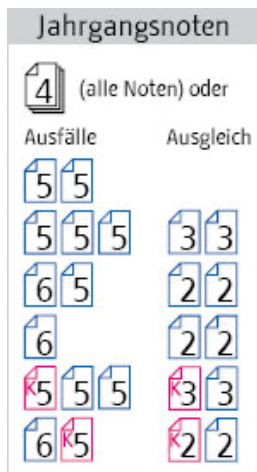
**Mindestanforderungen im Prüfungsteil:**



Wer den Prüfungsteil nicht besteht, hat die Möglichkeit, mit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung die schriftliche Leistung zu verbessern.

Bildquelle: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abschluesse-am-gymnasium-nach-klasse-9-und-10/> (6.8.2020)

**Mindestanforderungen im Jahrgangsteil:**

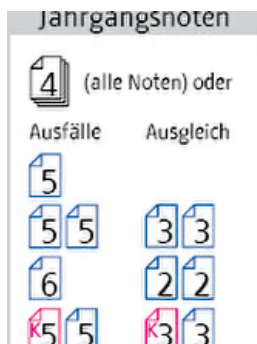


Im Jahrgangsteil darf auf dem Gymnasium, im Vergleich zum sonstigen Bestehen in den anderen Jahrgangsstufen, eine „5“ mehr auf dem Zeugnis stehen, d.h. bei zwei mangelhaften Leistungen muss noch nicht ausgeglichen werden, sondern erst bei drein.

Bildquelle: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abschluesse-am-gymnasium-nach-klasse-9-und-10/> (6.8.2020)

- Ziel: Übergang in die gymnasiale Oberstufe, Abitur

**Mindestanforderungen:**



Der Mittlere Schulabschluss muss erworben werden (beide Teile), wobei bei den Jahrgangsnoten im Gegensatz zum **MSA** höchstens **zweimal** die Note 5 vergeben worden sein darf. Dies entspricht der normalen Versetzungsregel. (Sek I VO §48 (3))

Bildquelle: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abschluesse-am-gymnasium-nach-klasse-9-und-10/> (6.8.2020)

→ Ziel: Berufsausbildung, Abgang nach Klasse 10

Jahrgangsnoten	
4 (alle Noten) oder	
Ausfälle	Ausgleich
5 5 5	3 3
6 5 5	2 2
6 5 5	2 2
5 5 5	3 3
6 5 5	2 2

Leistungsvoraussetzungen werden bei **Nichtberücksichtigung eines Faches** im Vergleich zum **MSA** erreicht (egal ob Kern- oder Nebenfach).

D.h. es könnte z.B. höchstens viermal die Note 5 erteilt werden oder dreimal die Note 5 und einmal die Note 6, wobei nur zweimal ausgeglichen werden muss.

Bildquelle: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abschluesse-am-gymnasium-nach-klasse-9-und-10/> (6.8.2020)

### Was passiert, wenn man entweder den eBBR, den MSA, oder den MSA+ NICHT erreicht hat?

- I. Es besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung in höchstens einem Fach, um den gewünschten Abschluss zu erreichen (Vgl. Sek I VO § 24, Absatz 1), unabhängig von einer durchgeführten Nachprüfung in den Jahrgangsstufen 7-9.
- II. Man hat den eBBR oder den MSA NICHT erreicht: Man kann
  1. den 10. Jahrgang inkl. Prüfungen bei uns **auf Antrag**<sup>3</sup> wiederholen oder
  2. mit der BBR (Berufsbildungsreife) bzw. dem eBBR die Schule verlassen, um entweder eine Berufsausbildung zu beginnen oder um auf einer anderen Schule den MSA zu machen.
- III. Man hat den MSA, aber NICHT den MSA+ erreicht: Man kann
  1. bei uns den 10. Jahrgang wiederholen, darf aber **nicht** noch einmal an den Prüfungen teilnehmen. Die Prüfungsnoten werden dann übernommen.
  2. nur dann in die dreijährige Oberstufe einer ISS wechseln, wenn man von den Ausfällen (Note 5 oder 6) eine ausgleichen kann. (Sek I VO §48 (4)).

<sup>3</sup> Einem Antrag auf Wiederholung KANN vom Jahrgangsausschuss entsprochen werden, wenn dieser der Meinung ist, dass die Leistungsbereitschaft vermuten lässt, dass bei einer Wiederholung das Klassenziel erreicht oder ein höherer Abschluss erworben wird (vgl. Sek I VO §23).

## Checkliste

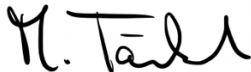
- Zeitplan ausdrucken und stets im Blick haben
- Gruppenfindung in den ersten Wochen nach den Sommerferien
- Bezugsfach aussuchen
- Prüfer oder Prüferin für die Präsentationsprüfung finden
- Thema absprechen und Problemfrage formulieren
- Antrag ausfüllen und bei der Mittelstufenkoordination einreichen
- Arbeitsplan erstellen, Literaturrecherche

### Noch Fragen?

Gerne stehe ich für Fragen zur Verfügung:

**taebel@insel-scharfenberg.de**

Viel Erfolg!



Marita Täubel  
Mittelstufenkoordination